



STATUT

§ 1 NAME UND SITZ

1. Unter der Bezeichnung "VERBAND INTERSKI INTERNATIONAL" in der Folge "Interski" genannt, besteht ein freiwilliger und uneigennütziger Verein gemäß Art. 60 ff. Schweizer ZGB mit ideellem Zweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Baar / Zug, Schweiz.

§ 2 ZWECK

1. Vertreter der Verbände für Schneesportarten aus verschiedenen Ländern vereinigen sich in einem Geiste der Kameradschaft und Kollegialität, um gemeinsam alle für den Schneesport und insbesondere für das Schneesport-Lehrwesen relevanten internationale Belange zu fördern, zu koordinieren und weiter zu entwickeln.
2. Interski vertritt auf internationaler Ebene die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe (gemäß § 12).

§ 3 ZIELE

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes ist die Förderung des Informationsaustausches. Dabei werden vor allem berücksichtigt:

- Veranstaltung von Kongressen und Arbeitstagen u.a.;
- Erfahrungsaustausch und Vermittlung von Erkenntnissen im Bereich Marktentwicklung, Wintertourismus und Marketing;
- ständige Verbesserung der Sicherheit im Ski- und Schneesport;
- Beschäftigung mit den Fragen eines verantwortungsbewussten und nachhaltigen Verhaltens gegenüber der Natur;
- Vermittlung neuer Erkenntnisse in freizeitpädagogischen, gemeinschaftsbildenden und gesundheitserzieherischen Belangen;
- Gedankenaustausch über berufliche, verbands- und vereinsbezogene Fragen;
- Erfahrungsaustausch über Technik, Methodik, Organisation, Ausrüstung u.a.;
- Austausch von einschlägigen Fachberichten, Facharbeiten, Filmen u.a.;
- Interski koordiniert mindestens alle 2 Jahre eine Zusammenkunft seiner Mitglieder und richtet mindestens alle 4 Jahre einen Interski-Kongress aus.



§ 4 MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die drei internationalen Fachverbände nach § 5 und
 - b) nationale Organisationen von Staaten; dabei kann jeweils nur eine Organisation pro Staat ordentliches Mitglied sein. Diese muss rechtsfähig sein. Zu deren Aufgaben muss das Lehren von Schneesportarten gehören und sie muss mindestens einem Fachverband von Interski International angehören. Sofern aus dem Bewerberland bereits eine Mitgliedschaft in einem oder mehreren internationalen Fachverbänden gemäß § 5 besteht, muss dieser nationale Fachverband in der Bewerberorganisation Mitglied sein. Zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Fachverbände sind in die nationale Interski-Organisation aufzunehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
3. Fördernde Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einzelfirmen und Einzelpersonen sein, die den Verband materiell und/oder ideell fördern.
4. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich besondere Verdienste um das nationale oder internationale Ski- und Schneesport-Lehrwesen erworben haben.

§ 5 INTERNATIONALE FACHVERBÄNDE

1. Zu den von Interski anerkannten internationalen Fachverbänden für das Lehrwesen im Schneesport gehören:
 - a) Internationaler Skilehrerverband (ISIA),
 - b) Internationaler Verband der Schneesport-Instruktoren e.V. (IVSI),
 - c) Internationaler Verband Schneesport an Schulen und Hochschulen (IVSS).
2. Die internationalen Fachverbände berichten dem Vorstand und der Generalversammlung über deren Aktivitäten.
3. Der Präsident von Interski ist zu den Generalversammlungen und Kongressen der internationalen Fachverbände einzuladen.

§ 6 AUFNAHME

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand einzureichen, welches die Voraussetzungen gemäß Aufnahmereglement (§ 4, Abs. 1 a) prüft und bei Aufnahmegesuch auf ordentliche Mitgliedschaft der GV eine Beschlussempfehlung übermittelt.



2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern beschließt die Generalversammlung.
3. über die Aufnahme von sonstigen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2,3 beschließt der Vorstand.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an Interski zu stellen und ihre Belange zweckentsprechend in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Statut zu wahren. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, das Statut von Interski anzuerkennen, im Verband mitzuarbeiten und sich zu bemühen, die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit entsprechend der gefassten Beschlüsse zu kommunizieren und zu verwirklichen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht des Sitzes in der Generalversammlung, sie haben Stimmrecht, sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Interski nachgekommen sind (§ 10). Sie haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Im Jahr der Generalversammlung mit Wahl muss der Jahresbeitrag des Wahljahres 24 Stunden vor Beginn der Versammlung auf dem Konto von Interski International eingegangen sein.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind für den Verband beratend tätig, sie haben Sitz in der Generalversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können am Verbandsgeschehen teilnehmen; sie haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kommunikationsdaten bei Änderungen ohne Aufforderung an das Generalsekretariat zu übermitteln (Bringsystem).

§ 8 AUSTRITT AUS DEM VERBAND

1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat nachweislich zu erfolgen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle im Statut enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Verbandes schädigt, dem Statut zuwiderhandelt oder mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung zur Zahlung im Rückstand bleibt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Wird von einem ordentlichen Mitglied ein Ausschlussantrag an den Vorstand gestellt, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten einen Beschluss herbeizuführen.
2. Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Ausschlüsse müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss ist für ordentliche Mitglieder



Berufung an die Generalversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides möglich. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten.

- Über den Berufungs-Antrag auf Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des Antragstellers und Betroffenen ohne Aussprache endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 MITTEL

- Zur Erfüllung der Aufgaben von Interski wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags beschließt die Generalversammlung. Der Höchstbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt SFr 750,00.
- Der Beitrag für die außerordentlichen Mitglieder bemisst sich nach eigenem Ermessen.
- Der Finanzierung der Aufgaben von Interski können außerdem dienen:
 - Gebühren der Kongressveranstalter,
 - Gebühren der Kongressteilnehmer,
 - Spenden,
 - Zuschüsse,
 - sonstige Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

§ 11 ORGANE

Die Organe von Interski sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand.

§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

- Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre am Ort des nächsten vorgesehenen Interski-Kongresses statt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern (§ 4, Ziffer 1 - 4),
 - dem Vorstand (§ 13, Ziffer 1),
 - den Kassenprüfern (§ 16).



3. Stimmrecht

- a) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist ausgeschlossen.
- b) Alle anderen Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

4. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Der Termin und Ort der Generalversammlung ist mindestens sechs Monate vorher den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird drei Monate vor Sitzungsbeginn ausgesendet.

5. Anträge an die Generalversammlung können von den ordentlichen, den außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, welches sie unverzüglich den Mitgliedern bekannt gibt.

6. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören unter anderem:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Berichte des Vorstandes, der Präsidenten der Fachverbände und der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse;
- c) Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz;
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über Arbeitsaufträge für die kommende Funktionsperiode;
- g) Genehmigung des Budgets für die kommende Funktionsperiode;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- j) Wahl des Landes und Ortes, in welchem der nächste Kongress stattfindet, sowie allfällige Änderungen des Veranstaltungsintervalls;
- k) Die Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der Kassenprüfer wird nach der von der Generalversammlung beschlossenen 'Geschäftsordnung für die Wahl' durchgeführt.
- l) Beschlussfassung über die Ehrenordnung;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes nach § 21;
- n) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- o) Beschlussfassung über die Wahlordnung.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

8. Die Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der Kassenprüfer richtet sich nach der von der Generalversammlung beschlossenen 'Geschäftsordnung für die Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der Kassenprüfer'.



9. Eine außerordentliche Generalversammlung ist nach § 12, Ziffer 4 einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder fünf ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit Begründung beantragt wird.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den zwei Vizepräsidenten,
 - c) den Präsidenten der internationalen Fachverbände (§ 5, Ziffer 1), die von ihren Verbänden gewählt werden,
 - d) dem Vertreter des ordentlichen Mitglieds, welchem die Ausrichtung des nächsten Interski-Kongresses übertragen worden ist (mit Stimmrecht).
2. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes findet bei den Generalversammlungen zwischen den Interski-Kongressen statt. Die Wiederwahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten ist zulässig. Der Vorstand tritt zumindest einmal im Jahr zusammen. Weitere Kommunikationsmittel sind einzusetzen (z.B. Skype).
3. Der Vorstand hat
 - a) die Berichte des Präsidenten und der Präsidenten der internationalen Fachverbände entgegenzunehmen;
 - b) jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung durchzuführen und eine Bilanz zu erstellen;
 - c) die Terminpläne der internationalen Fachverbände und Arbeitsausschüsse gegebenenfalls zu koordinieren,
 - d) ein Arbeitsprogramm und Budget für die kommende Funktionsperiode aufzustellen;
 - e) Richtlinien und Vertragsgrundlagen für Interski-Kongresse zu beschließen;
 - f) Verträge mit künftigen Bewerbern und Ausrichtern für die Durchführung von Interski-Kongressen abzuschließen;
 - g) die Package-Preise für die Kongressteilnehmer festzulegen, sowie die Gebühren für Kongressveranstalter und -Teilnehmer festzusetzen, allgemeine Richtlinien für den kommenden Interski-Kongress auszuarbeiten, die Vorbereitungen zu überwachen und den Kongress zu leiten;
 - h) über die Zulassung einer Kandidatur für die Ausrichtung eines Interski-Kongresses zu entscheiden. Sofern ein Veranstalter die im Veranstaltervertrag festgelegten Verpflichtungen und Termine nicht in vollem Umfang erfüllen kann, ist der Entzug zu beschließen.
 - i) den Generalsekretär zu berufen;



- j) neue Mitglieder aufzunehmen gemäß § 4 Abs. 2,3, und über den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern endgültig zu entscheiden;
- k) über Ehrungen zu beschließen.

4. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:

- a) Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung der Statuten ergeben;
- b) Einberufung der Generalversammlung und deren Vorbereitung;
- c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

5. Die Arbeit des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand von Interski International geregelt.

6. Ein ordnungsgemäß einberufener Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und Fachexperten mit beratender Stimme einladen.

8. Der Präsident und der Generalsekretär führen die laufenden Geschäfte.

9. In außerordentlichen Fällen können Entscheidungen durch den Vorstand auch schriftlich herbeigeführt werden (Brief, Fax, E-mail).

10. Der Verband wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Zumindest einer der Vertreter muss der Präsident bzw. einer der zwei Vizepräsidenten sein.

11. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten können bei einer Vorstandssitzung nicht vertreten werden. Die Fachverbandspräsidenten können bei Verhinderung von einem bei Amtsantritt nominierten Stellvertreter vertreten werden.

§ 14 ARBEITSAUSSCHÜSSE

- 1. Der Vorstand kann auf Zeit Arbeitsausschüsse zur Lösung spezieller Probleme und Aufgaben einsetzen.
- 2. Der Vorstand fasst die grundsätzlichen Beschlüsse, legt den Aufgabenkatalog fest, beruft den Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Arbeitsausschüsse und überwacht die Arbeit.
- 3. Die Reisekosten gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder.

§ 15 OFFIZIELLE SPRACHEN

Die offiziellen Sprachen sind: Deutsch, Englisch.



§ 16 KASSENPRÜFUNG

1. Um den Finanzhaushalt des Verbandes zu überprüfen, wählt die Generalversammlung zwei ordentliche Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sind. Sie nominieren jeweils eine Person als Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Unterlagen zu überprüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
3. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 17 INTERSKI - KONGRESSE

1. Interski veranstaltet alle vier Jahre den Interski-Kongress. Die Generalversammlung kann auch andere Intervalle beschließen.
2. Bewerbung, Vergabe und Organisation für die Interski-Kongresse richten sich nach den 'Bewerbungsleitlinien für Interski-Kongresse'.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG UND BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Die Generalversammlung und der Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Statut oder die GO für den Vorstand nichts anderes vorschreibt (§ 9, § 20, § 21).
2. In außerordentlichen Fällen können Entscheidungen durch die ordentlichen Mitglieder auch schriftlich herbeigeführt werden (Brief, Fax, E-mail).
3. Über alle Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und Sitzungen der Arbeitsausschüsse ist ein Protokoll innerhalb von 21 Tagen zu erstellen und zu versenden. Die Genehmigung des Protokolls ist bei der nachfolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorzunehmen.

§ 19 DELEGATIONSKOSTEN

1. Die Kosten für die Teilnahme an der Generalversammlung, den Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse gehen zu Lasten der entsendenden ordentlichen Mitglieder.
2. Interski trägt die Kosten für die Teilnahme des Generalsekretärs.

§ 20 STATUTENÄNDERUNG

1. Diese Statuten können nur von der Generalversammlung geändert werden, sofern bereits mit der Einladung die vorgesehenen Änderungen bekannt gemacht wurden.



2. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag bereits mit der Einladung bekannt gegeben wird.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Geschäftsjahr von Interski ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand von Interski ist Bern / Schweiz.
3. Die Urfassung des Statuts ist Deutsch.
4. Wo Funktionen mit männlicher Form bezeichnet sind, gilt die Bezeichnung auch für Trägerinnen dieser Funktion.

Dieses Statut wurde durch die ordentliche Generalversammlung am 10. Juni 2017 in Pamporovo, Bulgarien beschlossen.

Es tritt sofort in Kraft.

Die Neuwahlen gemäß neuem Statut finden erstmals bei der Generalversammlung 2021 Anwendung.